

Der Genozid des sogenannten Islamischen Staates an den irakischen Jesiden aus der Sicht des Völkerrechts

Eckart Klein

1. Das Geschehen

Die schweren Verfolgungen, denen die Jesiden im Nordirak (und Syrien) durch den sog. Islamischen Staat (ISIL)¹ in den Jahren 2014 bis 2017 (2019) ausgesetzt waren, stehen in der Geschichte dieses Volkes nicht allein. Zum einen sind die Jesiden als ethnische Kurden² von den vielfältigen Angriffen, die seit dem Entstehen des osmanischen Nationalismus in der Mitte des 19. Jahrhunderts immer wieder gegen die Kurden durchgeführt wurden, mitbetroffen gewesen. Die Verfolgung und Unterdrückung der Kurden wurden auch von den Nachfolgestaaten des osmanischen Reiches Irak, Syrien und Türkei in unterschiedlichem Umfang fortgesetzt.³ Einen besonderen Höhepunkt erreichten diese Angriffe im Irak während der Anfal-Kampagne (1986/89), als der irakische Diktator Saddam Hussein gegen kurdische Dörfer völkerrechtlich verbotene chemische Waffen einsetzen ließ.⁴ Zum anderen sind die Jesiden aber auch ganz unmittelbar häufig das Ziel von Anfeindung, Unterdrückung und Vernichtung gewesen. Solche Verfolgungen reichen weit in die Geschichte zurück.⁵ Sie erklären sich vor allem aus der allein auf mündlicher Überlieferung beruhenden Religion der Jesiden, die von der muslimischen Umgebung in völliger Verkennung der Tatsachen als Ungläubige und Feinde des Islam diffamiert wurden.⁶ Die fehlende Verschriftlichung ihrer Religion entzieht die Jesiden auch nach vielfach geteilter Ansicht dem traditionellen Schutz, den Juden und Christen als Angehörige von Buchreligionen im Islam genießen.⁷

¹ Islamic State of Iraq and the Levant.

² Diese Zuordnung ist nicht unstrittig; verschiedentlich werden die Jesiden als eigenständige Ethnie betrachtet.

³ Eine Zusammenfassung der vielfältigen Ereignisse bei Chaliand, Gérard (Hg.), *Kurdistan und die Kurden Bd. 1*, 1984, Nachdruck Göttingen 1988; Vanly, Ismet Chérif, *Kurdistan und die Kurden Bd. 2*, Göttingen 1986; Ahmed, Kozad M., „How to Subdue a Minority? Historiography in Iraq under the Ba’th as a Political Means“, in: *europa ethnica* 75 (2018), S. 55–63.

⁴ Dazu etwa Toivanen, Mari / Baser, Bahar, „Remembering the Past in Diasporic Spaces: Kurdish Reflections on Genocide Memorialization for Anfal“, in: *Genocide Studies International* 13 (2019), S. 10–33; Kirmanj, Sherko / Rafaat, Aram, „The Kurdish Genocide in Iraq: the Security-Anfal and the Identity-Anfal“, in: *National Identities* 22 (2020), S. 1–21.

⁵ Vgl. Cook, Wendy, „Yazidi Genocide“, in: Walker, Lenore E. / Gaviria, Giselle / Gopal, Kalyani (Hg.), *Handbook of Sex Trafficking*, Cham 2018, S. 287–297.

⁶ Ihnen wurden zahlreiche Vergehen vorgeworfen, auf Grund derer sie mit diffamierenden Namen belegt wurden, die aus Respekt vor den Jesiden hier nicht wiederholt werden sollen.

⁷ Hierzu Hafner, Johann in diesem Buch; ferner Schmidinger, Thomas, „Ēzidi. Von einer regionalen religiösen Minderheit im Nahen Osten zur Diasporareligion im Exil?“, in: Rammelt,

Im Zentrum der nachfolgenden völkerrechtlichen Betrachtung stehen die Ereignisse, die mit der Einnahme jesidischer Dörfer im nördlichen Irak durch Bewaffnete von ISIL im Sommer 2014 in Verbindung stehen und in dem Vorgehen dieser Truppen gegen das Dorf Kotscho im Distrikt Sintschar im August dieses Jahres kulminierten. Dabei wurden die Männer und waffenfähige Jungen abtransportiert und außerhalb des Dorfes zu Hunderten erschossen. Ein ähnliches Schicksal erlitten alte Frauen, während jüngere Frauen und Mädchen an verschiedenen Orten gefangen gehalten, vergewaltigt und als Sexsklavinnen auf Märkten etwa in Mossul feilgeboten, verkauft oder auch nach Belieben an ISIL Mitglieder verschenkt wurden. Die nicht getöteten Jungen wurden von ihren Müttern getrennt und in Schulen und Lager verbracht, um zu Muslimen und Kämpfern des ISIL ausgebildet zu werden. Dabei mussten sie auch bei Hinrichtungen zusehen und Hilfsdienste bei militärischen Einsätzen leisten. Schon zuvor im Juni hatte ISIL in der eroberten Stadt Mossul ein blutiges Massaker an Hunderten jesidischer Männer verübt, die zuvor in einem Gefängnis inhaftiert waren. Zahlreiche Flüchtlinge, darunter viele Frauen und Kinder, denen die Flucht aus den besetzten Dörfern in das Sintschar-Gebirge gelungen war, wurden dort von ISIL-Truppen eingekesselt und starben durch Mangel an Wasser und Nahrung. Die Herrschaft von ISIL dauerte im Irak bis 2017. Syrische von ISIL eroberte und besetzte Gebiete, wohin auch zahlreiche jesidische Frauen und Kinder verschleppt und dort gefangen gehalten wurden, konnten erst im Verlauf des Jahres 2019 befreit werden.

Die geschilderten Vorkommnisse sind durch Berichte ganz überwiegend von Frauen und Mädchen dokumentiert, die als Bewohnerinnen der überfallenen Dörfer die Geschehnisse vor Ort miterlebten, in der Gewalt des ISIL waren und später durch Flucht oder Freikauf freikamen.⁸ Ein Bericht der United Nations Assistance Mission for Iraq (UNAMI) vom 22. August 2017 enthält folgende Passagen:⁹

9. ISIL targeted the Yezidi community in particular and demonstrated its intent to destroy them, in whole or in part. As of August 2016, sources estimated that between 2,000 and 5,500 persons from the Yezidi community have been killed by ISIL since 3 August 2014. According to the Ministry of Endowment and Religious Affairs, Office of Yezidi Administrative Affairs, between 3 August 2014 and 2 July 2017, approximately 6,417 persons from the Yezidi community were abducted by ISIL members (3,547 women and 2,870 men). By early July 2017, 3,048 individuals from the Yezidi community had reportedly managed to escape from ISIL captivity (1,092 women; 334 men; 819 girls; 803 boys). At the same time, some 3,369 individuals from the Yezidi community remained in ISIL captivity, including 1,636 women and girls and 1,733 men and boys.

Claudia (Hg.), *Pluralität und Koexistenz, Gewalt, Flucht und Vertreibung*, Münster 2019, S. 145–160, hier S. 145ff.

⁸ Hierzu die in diesem Buch abgedruckten Berichte.

⁹ UNAMI, Promotion and Protection of Rights of Victims of Sexual Violence Captured by ISIL/or in Areas Controlled by ISIL in Iraq (22.8.2017), Ziff. 9 und 10 (<http://uniraq.org>). Ferner: Kamal Elias, Olivia, „Wer sind wir Jesiden? Eine Perspektive auf die eigene Religion, den Genozid und die Zukunft der Gemeinschaft“, in: Rammelt, Claudia (Hg.), *Pluralität und Koexistenz, Gewalt, Flucht und Vertreibung*, Münster 2019, S. 283–295, hier S. 287ff.

10. Women and girls under the control of ISIL, in particular women from the Yezidi and other minority communities, have been especially vulnerable to abuses of human rights and violation of international humanitarian law, including, inter alia: forced displacement; abduction; deprivation of liberty; slavery; cruel, inhumane and degrading treatment; forced religious conversion; and sexual assault, rape and other forms of sexual violence. As a result of ISIL targeting of civilians and mass killings, many women and girls who have survived such abuses are deprived of the material and psychosocial support of their families, and are ill-equipped to survive on their own. Women who were raped and subjected to sexual slavery and other forms of sexual violence by ISIL, and children born as a result, are also stigmatized by their own communities upon their return. In addition to abuses by ISIL, it must also be borne in mind that the displacement of civilians has exacerbated already high levels of domestic violence that existed before the armed conflict in Iraq, and increase the risk of sexual violence.

Eine zeitlich gesehen noch nähere Darstellung enthält ein vom VN Menschenrechtsrat angeforderter Bericht des Büros der damaligen VN Hochkommissarin für Menschenrechte Navanethem Pillay vom 13. März 2015, der ebenfalls überwiegend auf Zeugenaussagen basiert und den Zeitraum vom Juni 2014 bis Februar 2015 umfasst.¹⁰ Die Aussagen werden dort als „glaubwürdige und in sich schlüssige Darlegung“¹¹ bewertet. Sie bestätigen die oben zitierten Vorkommnisse. Schon dieser Bericht spricht davon, dass das geschilderte Vorgehen von ISIL auf die Absicht hindeute, die Jesiden als Gruppe zu zerstören, und schloss daraus, dass die Qualifizierung dieses Verhaltens auf Genozid hinauslaufen könne.¹² Eine solche Bewertung gab auch der VN Sicherheitsrat in seiner einstimmig angenommenen Resolution 2379 (2017) ab, als er den Generalsekretär beauftragte, ein Untersuchungsteam zu errichten, das den Auftrag erhielt, Beweismittel zu sammeln, zu erhalten und aufzubewahren, um gerichtliche Verfahren im Irak gegen die ISIL Mitglieder durchführen zu können, die für die genannten Akte verantwortlich sind, „that may amount to war crimes, crimes against humanity and genocide committed by the terrorist group of ISIL (Da’esh) in Iraq“.¹³ Das Untersuchungsteam (UNITAD) hat im Jahr 2018 in Übereinstimmung mit der irakischen Regierung seine Arbeit aufgenommen und berichtet halbjährlich an den Sicherheitsrat über den Fortschritt der Arbeit wie zum Beispiel die Aufnahme von Zeugenaussagen, Auswertung aufgefundener Dokumente und Ausgrabungen an den Stätten der von ISIL durchgeführten Hinrichtungen sowie forensische Untersuchungen der geborgenen Leichen.¹⁴

¹⁰ UNHCHR, Report on the human rights situation in Iraq in the light of abuses committed by the so-called Islamic State in Iraq and the Levant and associated groups, UN Doc. A/HRC/28/18, Ziff. 17ff. (13.3.2015). Der VN Menschenrechtsrat (HRC) hatte mit Resolution UN Doc. A/HRC/RES/S 22/1 (1.9.2014) die Hochkommissarin aufgefordert, eine Mission in den Irak zu entsenden, um die Fakten zu den erhobenen Vorwürfen zu untersuchen. Zur Tätigkeit des HRC in diesem Kontext Ramcharan, Bertrand G., *The Law, Policy and Politics of the UN Human Rights Council*, Leiden/Boston 2015, S. 80ff., S. 222f.

¹¹ UN Doc. A/HRC/28/18, Ziff. 17: „credible and consistent accounts“.

¹² UN Doc. A/HRC/28/18, Ziff. 17: „such conduct may amount to genocide“.

¹³ UN Doc. S/RES/2379 (21.9.2017), Ziff. 2.

¹⁴ Vgl. etwa UN Doc. S/2020/547 (17.6.2020). - Zu Aufgabe und Organisation des Untersuchungsteams näher Van Schaack, Beth, „The Iraq Investigative Team and Prospects for Jus-

Alle vorliegenden Aussagen und Berichte deuten neben anderen Verbrechen auch auf Genozid hin, der vom ISIL an den Jesiden begangen wurde. Daher mag die vorsichtig zurückhaltende Ausdrucksweise der damit befassten Organe der Vereinten Nationen verwundern, die nur von „may amount to genocide“ spricht.¹⁵ Doch wiegt der Vorwurf des Genozids oder Völkermords schwer, eines Verbrechens, das als „crime of crimes“ bezeichnet wird und mit dem ein besonders schwerer moralischer Vorwurf verbunden ist.¹⁶ Es ist deshalb durchaus einleuchtend, dass die Vereinten Nationen, ohne von unabhängigen Instanzen, vor allem Gerichten, durchgeführte genaue Untersuchungen und Auswertung aller verfügbaren Beweise und ohne dass die Beschuldigten selbst gehört wurden, keine so schwerwiegende Verurteilung aussprechen wollen, da dies den eigenen rechtlichen Anforderungen an ein faires Verfahren vor nationalen und internationalen Gerichten nicht genügen würde.¹⁷

Eine daher an sich erforderliche Beweisaufnahme und Beweiswürdigung kann verständlicherweise hier nicht durchgeführt werden. Vielmehr werden die übereinstimmenden Aussagen und Ermittlungen zahlreicher Personen und Organisationen als faktische Ausgangslage zugrunde gelegt, deren Richtigkeit also unterstellt wird. Dass eine solche Unterstellung jedenfalls keine willkürliche Annahme ist, ergibt sich aus dem zuvor Dargestellten. Zu prüfen ist somit, ob die oben beschriebenen, dem ISIL und seinen Mitgliedern zugeordneten Verhaltensweisen den Vorwurf des Völkermords tragen.

Bevor diese Prüfung durchgeführt werden kann, ist zu erörtern, wie Völkermord im heutigen Völkerrecht beurteilt wird, was seine rechtlichen Voraussetzungen sind und welche Konsequenzen sich an die Feststellung eines Genozids knüpfen. Auf dieser Grundlage erst soll diskutiert werden, ob die geschilderten Ereignisse den Tatbestand des Genozids erfüllen und was dann von einer Rechtsverfolgung durch nationale oder internationale Gerichte erwartet werden kann.

2. Der Genozid im Völkerrecht

2.1 Begriff und Entwicklung

Das Phänomen der gewaltsamen Auslöschung ganzer Völker oder Volksgruppen scheint mit der Geschichte der Menschheit unlösbar verbunden. Die Erzählung von der Zerstörung Trojas nach dem zehnjährigen Krieg und die damit verbun-

tice for the Yazidi Genocide“, in: *Journal of International Criminal Justice* (JICJ) 2018, S. 1–27. Das Mandat von UNITAD ist einstweilen bis zum 21.9.2021 verlängert worden.

¹⁵ Siehe FN 12.

¹⁶ So die Einordnung des Internationalen Tribunals betr. Ruanda (ICTR) im Fall *Prosecutor v. Kambanda* (ICTR 97-23-S), Urteil, 4.9.1998, Rn. 16: „genocide constitutes the crime of crimes“; dazu Krefß, Claus, „The Crime of Genocide under International Law“, in: *International Criminal Law Review* (ICLR) Bd. 6 (2006), S. 461–502, hier S. 463. Siehe auch FN 20.

¹⁷ Vgl. dazu etwa UN Doc. S/RES/2379 (2017) Ziff. 5.

dene Tötung aller waffenfähigen Männer sowie die Versklavung und Wegführung der Frauen und Kinder dürfte sehr genau das allgemeine Schicksal der Opfer verlorener Kriege im Altertum und darüber hinaus beschrieben haben. Historisch besser bezeugt ist das genau diesem Beispiel folgende Vorgehen der Athener gegen die Bevölkerung von Melos, die sich geweigert hatte, ihre Neutralität im peloponnesischen Krieg zugunsten von Athen aufzukündigen.¹⁸ Für den weiteren Verlauf der Geschichte muss man nur noch auf die weitgehende Vernichtung der indigenen Völker im Lauf der Landnahme durch die Kolonisatoren hinweisen. Die Massenmorde an den Armeniern im Osmanischen Reich in der Zeit des Ersten Weltkriegs und der vom nationalsozialistischen Deutschland zu verantwortende Holocaust an den europäischen Juden sind wohl die bekanntesten Beispiele von Völkermord in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gewesen.

Der Begriff „Völkermord“ soll zum ersten Mal im Zusammenhang mit der Niederschlagung des polnischen Aufstands von 1831 geprägt worden sein, mit dem die Wiederherstellung des polnischen Staates angestrebt wurde.¹⁹ Der deutsche Begriff wird durch die aus Griechisch und Latein gebildete Wortschöpfung „Genozid“ ziemlich genau aufgenommen. In seiner Auseinandersetzung mit dem Vorgehen des Deutschen Reiches gegen die in den besetzten Teilen Europas lebenden Juden hat Raphael Lemkin im Jahr 1944 in diesen Verhaltensweisen zu Recht eine neue Dimension der Vernichtung eines Volkes („new conception for destruction of nations“) erkannt, die eines neuen Begriffs bedürfe, nämlich „genocide“.²⁰ Damit werde eine alte Praxis in ihrer neuen Entwicklung bezeichnet. Bei Lemkin heißt es weiter:

Generally speaking, genocide does not necessarily mean the immediate destruction of a nation, except when accomplished by mass killings of all members of a nation. It is intended rather to signify a coordinated plan of different actions aiming at the destruction of essential foundations of the life of national groups, with the aim of annihilating the groups themselves. [...] Genocide is directed against the national group as an entity, and the actions involved are directed against individuals, not in their individual capacity, but as members of the national group.²¹

Aufgeschreckt durch die nach dem Zweiten Weltkrieg immer deutlicher gewordene Dimension des Holocaust (Shoa) verabschiedete die Generalversammlung der 1945 gegründeten Organisation der Vereinten Nationen noch während ihrer ersten Jahrestagung am 11. Dezember 1946 die Resolution 96 (I), in der es heißt:

Genocide is a denial of the right of existence of entire human groups, as homicide is the denial of the right to live of individual human beings; such denial of the right of existence shocks the conscience of mankind, results in great losses to humanity in the form of cultural and other contributions represented by these human groups, and is contrary to moral law and to the spirit and aims of the United Nations.

¹⁸ Dazu Thukydides, *Geschichte des peloponnesischen Krieges*, 5. Buch, Kapitel 84–116, Leipzig o.J., S. 68–78.

¹⁹ Vgl. Wikipedia, *Völkermord* (besucht am 4.12.2020).

²⁰ Lemkin, Raphael, *Axis Rule in Occupied Europe*, Washington 1944, S. 79.

²¹ Ebd., S. 79.

Many instances of such crimes of genocide have occurred when racial, religious, political and other groups have been destroyed, entirely or in part.

The punishment of the crime of genocide is a matter of international concern.

The General Assembly, therefore,

Affirms that genocide is a crime under international law which the civilized world condemns, and for the commission of which principals and accomplices - whether private individuals, public officials or statesmen, and whether the crime is committed on religious, racial, political or any other grounds - are punishable;

Invites the Member States to enact the necessary legislation for the prevention and punishment of this crime;

[...], and, to this end,

Requests the Economic and Social Council to undertake the necessary studies, with a view to drawing up a draft convention on the crime of genocide to be submitted to the next regular session of the General Assembly.

Mit dieser Resolution begannen zeitgleich mit der Arbeit an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Beratungen über die angeforderte Konvention, die sogar noch einen Tag vor der Allgemeinen Erklärung am 9. Dezember 1948 von der VN Generalversammlung proklamiert werden konnte und am 12. Januar 1951 in Kraft trat. Derzeit (2021) haben 147 Staaten diesen Vertrag ratifiziert und damit die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkannt.²² Die Definition des Völkermords, wie sie in Artikel II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (Konvention) enthalten ist, lautet in deutscher offizieller Übersetzung wie folgt:²³

In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- (a) *Tötung von Mitgliedern der Gruppe;*
- (b) *Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;*
- (c) *vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;*
- (d) *Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;*
- (e) *gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.*

Diese Definition bestätigt den Ansatz Lemkins, der selbst an der Ausarbeitung des Vertrages beteiligt war, wonach das entscheidende Kriterium des Genozids der Gruppenaspekt ist, also die Zerstörung der Gruppe, auf die auch die Absicht der Täter

²² Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Konvention im Jahr 1955 in Kraft getreten (BGBl. 1955 II S. 210).

²³ Fundstelle BGBl. 1954 II S. 729.

gerichtet sein muss. Auf der anderen Seite wird der Genozidtatbestand aber enger gefasst. Völkermord im Sinne der Konvention kann nur nach Maßgabe der oben genannten Handlungen (Buchstaben a - e) an einer der ausdrücklich erwähnten geschützten Gruppen begangen werden.²⁴ Daraus ergibt sich, dass ein ausschließlich auf die Zerstörung der Kultur einer Gruppe gerichtetes Vorgehen (sog. kultureller Genozid) nicht unter die Konvention fällt.²⁵ Nur die erzwungene Überführung von Kindern einer Gruppe in eine andere Gruppe hat als Maßnahme eines „kulturellen Genozids“ in die Konvention Eingang gefunden.²⁶ Ferner ist die noch in der Resolution 96 (I) der Generalversammlung geforderte Einbeziehung einer „politischen Gruppe“ als Schutzobjekt nicht realisiert worden, vielmehr aus nicht schwer auszumachenden Gründen am Widerstand verschiedener Staaten gescheitert.²⁷

Ungeachtet dieser Einschränkungen gegenüber den ersten weitergehenden Vorstellungen hat sich die Konventionsdefinition des Genozids in der völkerrechtlichen Praxis durchgesetzt. Dies ergibt sich schon aus der Übernahme dieser Definition in die Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY/Art. 4) und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (ICTR/Art. 2), die als Ad-hoc-Gerichtshöfe vom VN Sicherheitsrat auf der Grundlage der Art. 39 ff. Charta der Vereinten Nationen in den Jahren 1993 und 1994 geschaffen wurden, um die schlimmen, den internationalen Frieden bedrohenden Untaten im zerfallenden Jugoslawien und die Massaker der Hutus an den Tutsis in Ruanda nicht ungesühnt zu lassen.²⁸ Vor allem aber ist die Definition auch in das Römische Statut von 1998 eingeführt worden (Art. 6), mit dem der erste allgemeine Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag geschaffen wurde.²⁹ Auch die nationalen Gesetze, mit denen die Staaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention und dem Römischen Statut nachkommen, gehen von deren Begriffsfestlegung aus, erweitern sie verschiedentlich sogar, was rechtlich solange unschädlich ist, als die vertraglichen Pflichten vollständig abgedeckt sind.³⁰ Nach vielfach

²⁴ Diese Einschränkung ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der rechtsstaatlichen Maxime *nullum crimen, nulla poena sine lege* bedeutsam.

²⁵ Mettraux, Guénaél, *International Crimes. Law and Practice, Vol. I: Genocide*, Oxford 2019, S. 215ff. Maßnahmen eines sog. kulturellen Genozids oder Ethnozids werden in aller Regel aber Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen; dazu s.u. 2.3.

²⁶ Schabas, William A., „Genocide“, in: Rüdiger Wolfrum (Hg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (MPEPIL), Bd. IV, Oxford 2012, Rn. 19f. (Stand 2007); Kreß, „The Crime of Genocide“, S. 466f.; Kritisch Fernandes, Desmond / Ofteringer, Ronald, „Verfolgung, Krieg und Zerstörung der ethnischen Identität: Genozid an den Kurden in der Türkei?“, in: *medico international*, Frankfurt a.M. 2001, S. 11ff., S. 71f.

²⁷ Schabas, William A., *Genocide in International Law. The Crime of Crimes*, 2. Auflage, Cambridge 2009, S. 153ff.; ders., „Genocide“, Rn. 22; Kreß, „The Crime of Genocide“, S. 473ff.; Werle, Gerhard / Jeßberger, Florian, *Völkerstrafrecht*, 5. Auflage, Tübingen 2020, Rn. 888; Ternon, Yves, *Der verbrecherische Staat. Völkermord im 20. Jahrhundert*, Hamburg 1996, S. 39f., S. 196, verweist dabei insbesondere auf den Standpunkt der Sowjetunion.

²⁸ Die Gerichtshöfe haben 2017 (Jugoslawien) und 2015 (Ruanda) ihre Tätigkeit beendet.

²⁹ Ebenso Werle / Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 864.

³⁰ Beispiel einer genauen Übernahme § 6 (Völkermord) Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) v. 26.6.2002 (BGBl. 2002 I S. 2254); vgl. auch Mettraux, *International Crimes*, S. 285f.

auch und gerade von der internationalen Gerichtsbarkeit bestätigter Auffassung bietet die in der Konvention und dem Römischen Statut enthaltene Definition die heute allgemein anerkannte Basis für die *völkerrechtliche* Behandlung des Völkermords. Nur Akte, die unter dem dort geregelten Tatbestand subsumiert werden können, lösen daher die an diesen Tatbestand geknüpften rechtlichen Pflichten von Staaten und Individuen aus.

Dies schließt nicht aus, den Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch weiter oder enger zu fassen und dabei auch Ereignisse einzubeziehen, die vor dem jeweiligen Inkrafttreten der Konvention für einen bestimmten Staat geschehen sind. Soweit es jedoch um die völkerrechtliche Würdigung geht, muss vom Tatbestand der Genozid-Konvention von 1948 ausgegangen werden. Erst mit dem Inkrafttreten der Konvention 1951 ist eine *juristische* Be- und Verurteilung eines bestimmten Vorgangs als Völkermord möglich. Nach diesen Maßgaben können zwar heute auch vor 1951 geschehene Ereignisse begrifflich als Genozid qualifiziert werden, doch können rechtliche Konsequenzen, die aus dem Tatbestand des Genozids im Sinn der Konvention folgen, nicht gezogen werden.³¹ Das heißt allerdings keineswegs, dass die Feststellung der Völkerrechtswidrigkeit und gegebenenfalls auch der Strafbarkeit nach anderen Normen ausgeschlossen wäre. Die Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und Tokio (1946-47) machen dies deutlich. Die hierzu etablierten internationalen Militärgerichtshöfe waren nicht befugt, ein Verbrechen des Völkermords, das damals völkerrechtlich nicht existierte, zu bestrafen. Ihre Jurisdiktion beschränkte sich auf die Verfolgung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.³² Die Verbrechen des Holocaust konnten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, verschiedentlich auch als Kriegsverbrechen, geahndet werden und das geschah auch, aber eine Verurteilung wegen Genozids konnte nicht erfolgen. Freilich ist richtig, dass die mit dem Holocaust verbundene neue Dimension, nämlich die intendierte Vernichtung der Gruppe als solcher (Genozid), mit einer Verurteilung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit nicht vollständig erfasst wird. Es war eben dieser als Lücke der Strafverfolgungsmöglichkeiten allseits empfundene Missstand, der zur Schaffung der Genozid-Konvention inspirierte. Ob aus moralischen Gründen die Staaten, die nach dem Maßstab der Konvention Genozid vor 1951 verübt haben, sich zu irgendwelchen Formen der Wiedergutmachung entscheiden, muss diesen überlassen werden. Eine ganz andere Frage ist, dass sogar danach erfolgte als (mögliche) Genozide zu

³¹ Schabas, *Genocide in International Law*, S. 639f.; Buser, Andreas, „Colonial Injustices and the Law of State Responsibility: The CARICOM Claim to Compensate Slavery and (Native) Genocide“, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (ZaöRV) 77 (2017), S. 409–446, hier S. 419ff. – Dieser sich aus dem intertemporalen Recht ergebenden Folgerung steht auch nicht entgegen, dass das Verbot des Genozids heute als Norm des Völkergewohnheitsrechts anerkannt ist und sogar den Charakter von zwingendem Recht hat (*ius cogens*); dazu unten bei Fn. 34.

³² Vgl. dazu Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Anhang S. 854ff. mit Auszügen aus dem Statut des Internationalen Militärgerichtshofs (Art. 6) und der Charter of the International Military Tribunal for the Far East (Art. 5).

beurteilende Verbrechen von der Staatengemeinschaft nicht aufgegriffen, zumindest nicht nachdrücklich untersucht werden; ein Beispiel wären die Verfolgungen der Rohingya in Myanmar oder der Uiguren und Tibeter durch die Volksrepublik China. Andererseits sind die Massaker, die im zerfallenden Jugoslawien und in Ruanda sowie in Kambodscha/Kamputschea verübt wurden, zum Gegenstand von Verfahren vor internationalen und nationalen Gerichten geworden.³³

2.2 Die Bestimmungen der Genozid-Konvention von 1948

Die entscheidende Aussage der Konvention enthält Artikel I. Hier bestätigen die Vertragsparteien zunächst, dass Völkermord ein Verbrechen nach internationalem Recht ist, das sowohl im Frieden als auch im Krieg begangen werden kann. Diese Klarstellung ist deshalb wichtig, weil damit der Einwand abgeschnitten wird, ein Völkermord, der sich nur im Innern eines Landes vollzieht, auswärtige Staaten also nicht involviert sind, sei ausschließlich als „innerstaatliche“ und eben nicht als „internationale Angelegenheit“ zu verstehen. Ergänzt wird diese Aussage durch die Verpflichtung, dieses Verbrechen zu verhüten und, falls es doch verübt wird, zu bestrafen. Die völkerrechtliche Entwicklung hat nach 1948/1951 dazu geführt, dass das Verbot, das internationale Verbrechen des Völkermords zu begehen, in Völkergewohnheitsrecht erwachsen ist, sich daher nicht nur an die Vertragsparteien selbst richtet, sondern an alle Staaten (*erga omnes*); da das Verbot auch den Charakter von zwingendem Recht (*ius cogens*) erhalten hat, sind die Staaten auch nicht in der Lage, sich von ihren Verpflichtungen gegenseitig zu befreien oder einseitig loszusagen.³⁴ Mit der von den Staaten übernommenen Pflicht, das Verbrechen des Völkermords zu bestrafen, werden zugleich Individuen in die Pflicht genommen. Verüben sie Völkermord (Täterschaft) oder nehmen sie daran teil (Anstiftung, Beihilfe), müssen sie bestraft werden; zu bestrafen sind auch die Verschwörung zur Begehung sowie die unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord, wobei auch der Versuch dieser Handlungen strafbar ist (Art. III). Eine weitere Bestimmung verdeutlicht, dass es keine Rolle spielt, ob diese Handlungen von regierenden Personen, öffentlichen Beamten oder privaten Personen begangen werden (Art. IV).³⁵

³³ Dazu etwa TERNON, *Der verbrecherische Staat*, S. 158ff., 237ff. Nach Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 928 war in diesem Fall aber nicht die Zugehörigkeit der Khmer zu einer Ethnie ausschlaggebend, sondern ihr sozialer Status, Bildungsstand oder bloße Willkür, sodass kein Genozid vorlag.

³⁴ IGH, Reservation to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, Gutachten, 28.5.1951, ICJ Reports 1951, S. 15ff. (23); IGH, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia-Herzegovina v. Yugoslavia), Preliminary Objections, Urteil, 11.7.1996, ICJ Reports; 1996 (II), S. 595 (616 para. 31); IGH, Urteil, 3.2.2006, Case concerning Armed Activities on the Territory of Congo, Jurisdiction and Admissibility (Democratic Republic of Congo v. Rwanda), ICJ Reports 2006, S. 6, para. 64; dazu KREß, „The Crime of Genocide“, S. 468; METTRAUX, *International Crimes*, S. 43ff.

³⁵ Schabas, *Genocide*, MPEPIL, Rn. 9.

Neben der in Art. I genannten, in der öffentlichen Diskussion meist hervorgehobenen Pflicht zur Bestrafung ist die Bedeutung der dort ebenfalls erwähnten eigenständigen Pflicht der Staaten zur Verhütung von Völkermord zu unterstreichen. Es bedarf keiner Hervorhebung, dass es sinnvoller ist, ein schreckliches Verbrechen gar nicht erst stattfinden zu lassen, als auf seine Begehung repressiv mit dem Mittel der Strafe zu reagieren. Den Umfang der staatlichen Verhütungspflicht genau festzulegen ist schwierig, weil er von der jeweiligen konkreten Situation abhängen wird. In seiner Entscheidung über die Vorgänge in Bosnien und Herzegowina hat der Internationale Gerichtshof immerhin ausgeführt, dass die Pflicht eines Staates zum Tätigwerden im Rahmen der Verhütungspflicht dann beginnt, wenn dieser erfährt oder hätte erfahren müssen, dass die ernsthafte Gefahr der Begehung eines Genozids besteht.³⁶ Nach dem Urteil besteht die Verhütungspflicht nicht nur für den Staat, auf dessen Territorium der Völkermord stattzufinden droht, sondern für jeden Staat, in dessen Macht es steht, in irgendeiner Weise zur Verhinderung der Begehung des Verbrechens beizutragen.³⁷ Ferner enthält die Pflicht des Staates zur Verhinderung implizit auch das Verbot der Begehung von Völkermord.³⁸ Die durch die Konvention eröffnete Möglichkeit, die Organe des Staates, inklusive der Regierungsmitglieder, zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen (Art. IV), steht der eigenen völkerrechtlichen Verantwortung des Staates nicht im Wege.³⁹

Aus der Verpflichtung der Staaten zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord ergibt sich aus Art. V die weitere Pflicht, hierfür die entsprechenden Vorkehrungen zu schaffen, also etwa im Bereich der Verhütung die entsprechenden Informations-, Überprüfungs- und Eingriffsmöglichkeiten zu etablieren, die sich auch danach unterscheiden werden, ob sich ein Völkermord im eigenen oder einem anderen Land zu ereignen droht. Was die Bestrafungspflicht angeht, müssen die Staaten in ihrem (nationalem) Strafrecht für das Verbrechen des Völkermords in seinen verschiedenen Handlungsweisen (Art. III) Strafbarkeitsbestimmungen sowie das

³⁶ IGH, Case Concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), Urteil, 26.2.2007, ICJ Reports 2007, S. 43, para. 431; dazu auch Schabas, *Genocide in International Law*, S. 520ff.

³⁷ IGH, ebd., para. 461: „has in its power to contribute to restraining in any degree the commission of genocide“; dazu Zimmermann, Andreas, „The Obligation to Prevent Genocide: Towards a General Responsibility to Protect?“, in: Fastenrath, Ulrich u. a. (Hg.), *From Bilateralism to Community Interest. Essays in Honour of Judge Bruno Simma*, Oxford 2011, S. 629, S. 633f. Mettraux, *International Crimes*, S. 87ff.

³⁸ IGH, ebd., para. 166: „(T)he obligation to prevent genocide necessarily implies the prohibition of the commission of genocide.“ Tams, Christian J., in: ders. / Berster, Lars / Schiffbauer, Björn, *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary*, München 2014, Art. I, Rn. 51ff.

³⁹ Daraus ergibt sich nach allgemeinen Grundsätzen die Pflicht zur Beendigung der Verletzung, zur Nichtwiederholung sowie zur Wiedergutmachung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes, Entschädigung und Genugtuung; vgl. dazu Art. 29–38 Responsibility of States for internationally wrongful acts, UN Doc. A/RES/56/83, Annex.

Verfahren und die zuständigen Gerichtsinstanzen vorsehen. Maßstäbe für die Umsetzung dieser Verpflichtung gibt die Konvention mit einer Ausnahme nicht vor, und die Staaten haben auch recht verschiedene Wege hierbei beschritten. So hatte die Bundesrepublik Deutschland zunächst nach dem Beitritt zur Konvention den Völkermord in § 220a StGB unter Strafe gestellt, hat diese Bestimmung aber später unter Übernahme der Genoziddefinition der Konvention als § 6 in das Völkerstrafgesetzbuch von 2002 (VStGB) eingegliedert, in dem auch die Strafbarkeit weiterer internationaler Verbrechen geregelt ist.⁴⁰ Eine Vorgabe wird den Staaten allerdings insoweit gemacht, als sie für die Begehung von Völkermord „wirksame Strafen“ (effective remedies) festzulegen haben, wobei jedoch offen bleibt, was darunter zu verstehen ist.⁴¹ Regelmäßig ist hierfür die nach nationalem Recht zulässige schärfste Strafe vorgesehen; ist das die Todesstrafe, widerspricht dies freilich der in den Vereinten Nationen vorherrschenden Tendenz zur Abschaffung dieser Strafe. In Deutschland wird die Verwirklichung des Völkermordtatbestands mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (§ 6 Abs. 1 letzter Halbsatz, Abs. 2 VStGB). Nicht völlig klar ist, ob Verjährung gegenüber (nach 1951 begangenen) Völkermord eingreifen kann; die Konvention enthält keine entsprechende Vorschrift. Heute wird die Unverjährbarkeit von Völkermord häufig als völkergewohnheitsrechtlich begründet verstanden, doch ist dies nicht unbestritten.⁴² Allerdings wird Unverjährbarkeit auch in Art. 29 IStGH-Statut für den Völkermord und die anderen im Statut behandelten internationalen Verbrechen normiert. § 5 VStGH hat sich dieser Linie für das deutsche Recht angeschlossen.⁴³

Es sind primär die Staaten, die für die Erfüllung der Pflicht zur Bestrafung von Völkermord zuständig sind, und zwar nach der Konvention die Staaten, in deren Gebiet die Handlung begangen worden ist (Art. VI). Diese territoriale Beschränkung ist jedoch durch die völkerrechtliche Entwicklung überholt. Es ist nämlich heute völkergewohnheitsrechtlich anerkannt, dass jeder Staat, nicht nur der territorial oder durch eigene Staatsangehörige als Täter oder Opfer betroffene Staat, die Zuständigkeit zur Rechtsverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und wohl auch von Verbrechen des Angriffskriegs hat (Universalitätsprinzip). Begründet wird dies mit dem Schutz der Werte, die in diesen Verbotstatbeständen zum Ausdruck kommen und für die Völkerrechtsordnung fundamental sind.⁴⁴ Dahinter steht letztlich der moderne Gedanke,

⁴⁰ Dazu s.u. 2.3.

⁴¹ Schabas, *Genocide*, in: MPEPIL Rn. 10.

⁴² Näher Schabas, *Genocide in International Law*, S. 486ff.; Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 855; Mettraux, *International Crimes*, S. 150f.; vgl. auch Ternon, *Der verbrecherische Staat*, S. 46f.

⁴³ Die Unverjährbarkeit von Völkermord (§ 220a StGB) war bereits 1969 vom Bundesgesetzgeber normiert worden.

⁴⁴ Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 257–264 mit umfassenden Nachweisen. Nicht ganz klar Mettraux, *International Crimes*, S. 57ff., S. 63ff.

dass alles Recht, auch das Völkerrecht, dem Menschen zu dienen hat.⁴⁵ Eine Verpflichtung, auf Grund des Universalitätsprinzips tätig zu werden, wird indessen nicht angenommen.⁴⁶ Dennoch kann angesichts der in vielen Fällen bestehenden Ungewissheit nationaler Rechtsverfolgung durch selbst (als Tatort) betroffene Staaten und der Schwäche internationaler Rechtsverfolgung das Universalitätsprinzip zumindest in bestimmtem Umfang zur Bestrafung und damit auch zur ebenso wichtigen Aufklärung dieser schweren Verbrechen beitragen.

In Art. VI der Konvention wird außerdem auf ein internationales Strafgericht hingewiesen, das für die Staaten zuständig ist, die seine Gerichtsbarkeit anerkannt haben. Ein solches Gericht hat lange nicht existiert. Die internationalen Militärgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio erfüllten die Voraussetzungen von Art. VI schon deshalb nicht, weil sie bereits vor dem Inkrafttreten der Konvention geschaffen wurden. Erst die vom VN Sicherheitsrat etablierten Ad-hoc-Strafrechts tribunale von Den Haag (früheres Jugoslawien) und Arusha (Ruanda) können als solche internationalen Strafgerichte angesehen werden.⁴⁷ Diese Gerichte haben auch die ersten Verurteilungen wegen Völkermords auf internationaler Ebene gefällt.⁴⁸ Mit der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) durch das Römische Statut (1998) existiert nunmehr ein genereller Art. VI Konvention entsprechender internationaler Gerichtshof. Seine Jurisdiktion ist allerdings begrenzt. Der IStGH ist nur zuständig für bestimmte Straftaten (Art. 5 Statut), darunter Genozid, die auf dem Territorium oder von einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei begangen worden sind (Art. 12 Statut). Die Gerichtsbarkeit wird erweitert, wenn eine Nichtvertragspartei sie ad hoc akzeptiert (Art. 12 Abs. 3 Statut) oder der VN Sicherheitsrat eine Situation unabhängig von Tatort und Staatsangehörigkeit des Täters an den Gerichtshof auf Grund von Kapitel VII VN Charta überweist (Art. 13 (b) Statut); eine solche Überweisung ist bereits mehrfach erfolgt (z. B. zur

⁴⁵ Dieser Gedanke wird beispielhaft in der *Tadić* Entscheidung des ICTY zum Ausdruck gebracht: „A State-sovereignty-oriented approach has been gradually supplanted by a human-being-oriented approach.“ ICTY, *Prosecutor v. Tadić, Decision on the Defense Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, Case No. IT-94-1-A (Appeal), 2.10.1995, para. 97. Vgl. hierzu Stahn, Carsten, „Daedalus or Icarus? Footprints of International Criminal Justice Over a Quarter of a Century“, *ZaöRV* 77 (2017), S. 371–408, hier S. 380.

⁴⁶ Dazu Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 282 mit Hinweis auf IGH, Urteil, 26.2.2007, ICJ Reports 2007, 43, para. 442; ebenso Schabas, *Genocide in International Law*, S. 477; Tomuschat, Christian, „The Duty to Prosecute International Crimes Committed by Individuals“, in: H.-J. Cremer u. a. (Hg.), *Tradition und Weltoffenheit des Rechts, Festschrift für Helmut Steinberger*, Berlin u. a. 2002, S. 315–349, hier S. 332. Eine solche Pflicht ergibt sich auch nicht aus dem IStGH-Statut. Anders aber Berster, Lars / Schiffbauer, Björn, „Die Handlungen der Terrorgruppe ‚Islamischer Staat‘ und ihre völkerrechtlichen Implikationen“, *ZaöRV* 74 (2014), S. 847–872, hier S. 870.

⁴⁷ Die nach Art. VI Konvention erforderliche Anerkennung der Jurisdiktion eines solchen Gerichts durch die betroffenen Staaten kann durch den auf Kapitel VII der VN Charta gestützten Beschluss des Sicherheitsrats als ersetzt gelten.

⁴⁸ ICTR, *Prosecutor v. Akayesu* (ICTR-96-4-T), Urteil, 2.9.1998; ICTY, *Prosecutor v. Krstić* (IT-98-33-T), Urteil, 2.8.2001 und (IT-98-33-A), Urteil, 19.4.2004 (Appeal); dazu Stahn, „Daedalus or Icarus?“, *ZaöRV* 77 (2017), S. 384ff., S. 389ff.

Lage in Darfur). Auch in zeitlicher Hinsicht ist die Jurisdiktion beschränkt; sie besteht nur für Vorgänge, die sich nach dem Inkrafttreten des Statuts ereignet haben (1. Juli 2002) und bei späteren Beitritten nur für solche Vorgänge, die nach dem Beitritt geschehen sind, wenn nicht die Staaten sich mit einem früheren Zeitpunkt einverstanden erklären (Art. 11 Statut).⁴⁹

Demgegenüber hat der gleichfalls in Den Haag angesiedelte Internationale Gerichtshof (IGH/ICJ) keine strafrichterliche Funktion. Seine Aufgaben liegen in der friedlichen Schlichtung zwischenstaatlicher Streitigkeiten und in der Erstattung von Gutachten zu völkerrechtlichen Fragen, um die ihn die VN Generalversammlung oder der Sicherheitsrat sowie andere VN Organe und Sonderorganisationen, soweit sie von der Generalversammlung dazu ermächtigt sind, ersuchen können.⁵⁰ Indessen können sich mögliche Streitfragen zwischen Staaten etwa aus dem Vorwurf des Genozids oder der mangelnden Verhütungs- oder Bestrafungspflicht ergeben, die vor den Gerichtshof gebracht werden können, falls sich die Streitparteien der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen haben.⁵¹ Auf diesem Wege hat der Internationale Gerichtshof wichtige Beiträge gerade zur Klärung des Genozidtatbestands und der sich in diesem Zusammenhang ergebenden Staatenverpflichtungen geleistet.⁵²

Das Verhältnis zwischen der nationalen und internationalen Gerichtsbarkeit in Sachen Genozid kann verschiedenartig geregelt werden; die Konvention geht in Art. VI von Alternativität aus („oder“). Während die zu den Ereignissen im früheren Jugoslawien und in Ruanda errichteten Ad-hoc-Gerichtshöfe auf Grund der Jurisdiktionszuweisung durch den VN Sicherheitsrats einen Zuständigkeitsvorrang vor nationaler Strafgerichtsbarkeit hatten, ist das Verhältnis im IstGH-Statut grundsätzlich im Sinne einer Komplementarität geregelt (Präambel Abs. 10, Art. 1 Satz 2). Dies bedeutet, dass sich, wenn die Staaten ihre Pflichten in vollem Umfang erfüllen, eine Zuständigkeitswahrung durch den IstGH erübrigt. Mangelt es aber hieran aus Gründen des Nichtkönnens oder Nichtwollens der Staaten, kann der IstGH seine Zuständigkeit ausüben, die Staaten sind dabei zur Kooperation verpflichtet.⁵³ Auf diese Weise soll die Souveränität der Staaten geschont, zugleich aber eine effektive Strafverfolgung sichergestellt werden.⁵⁴

⁴⁹ Hierzu Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 318ff.

⁵⁰ Art. 92ff. VN Charta, Art. 34ff. und 65ff. IGH Statut.

⁵¹ Nach Art. IX Konvention hat der IGH sogar eine besondere Zuständigkeit für deren Auslegung, Anwendung oder Durchführung; zahlreiche Staaten haben jedoch gegen diese Vorschrift einen Vorbehalt erklärt.

⁵² Ein wichtiges Beispiel für ein einschlägiges Tätigwerden des IGH findet sich in seinem Urteil v. 26. 2. 2007, *Case Concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, ICJ Reports 2007, 43, paras 166, 431 und 461. Zur Rolle des IGH auch Schabas, *Genocide in International Law*, S. 491ff.

⁵³ Maikowski, Tatjana, *Staatliche Kooperationspflichten gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof*, Berlin 2002.

⁵⁴ Dazu Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 312ff.

Bisher hat noch keine Vertragspartei von der in Art. XIV Konvention vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Angesichts der inzwischen erfolgten festen Verankerung des Genozidverbots im (insoweit zwingenden) Völkergewohnheitsrecht würde ein Ausscheiden aus dem Vertragsverhältnis auch nur begrenzte Wirkung haben; Verhütungs- und Bestrafungspflicht des Staates blieben im Umfang seiner bisherigen Verpflichtung unberührt. Ferner haben die Entwicklungen in der internationalen Strafgerichtsbarkeit, die in der Errichtung des IStGH kulminieren, dazu geführt, dass sowohl die Konventionsdefinition des Genozids übernommen als auch die strafrechtlichen Konsequenzen konkret geregelt wurden und sich das internationale Strafrecht in diesem Umfang von der Konvention emanzipiert hat. Allerdings können die Vertragsparteien das IStGH-Statut nach Maßgabe von Art. 127 kündigen.⁵⁵ Auch dies kann aber an den völkergewohnheitsrechtlichen Pflichten nichts ändern, und auch die im Zusammenhang mit den Vorfällen im früheren Jugoslawien und Ruanda ausgeübte Kompetenz des VN Sicherheitsrats zur Errichtung von internationalen Ad-hoc-Strafgerichten bleibt unberührt.

2.3 Weitere internationale Verbrechen

Neben Völkermord sind heute weitere Tatbestände als internationale Verbrechen anerkannt. Dabei handelt es sich um Verbrechen gegen die Menschlichkeit (crimes against humanity), Kriegsverbrechen (war crimes) und das Verbrechen der Aggression (crime of aggression).⁵⁶ Sie werden im Statut des IStGH ausdrücklich aufgeführt, ebenso mit Ausnahme des Aggressionsverbrechens in den Statuten für den ICTY und ICTR.

Mit den insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzenden Bemühungen um staatsvertragliche Bestimmungen zum humanitären Völkerrecht (*ius in bello*), die das Verhalten der Parteien militärischer Konflikte regeln, haben auch Kriegsverbrechen internationale Bedeutung erlangt und waren Gegenstand der Prozesse in Nürnberg und Tokio. Die heute wichtigsten Regelungen finden sich außer in der Haager Landkriegsordnung von 1907 in den vier Genfer Konventionen von 1949 sowie den beiden Zusatzprotokollen von 1977.⁵⁷ Einen sehr weitläufigen Katalog von Kriegsverbrechen enthält Art. 8 IStGH Statut, während die Aufzählungen der maßgeblichen Kriegsverbrechen in den Statuten von ICTY und ICTR erheblich knapper gefasst sind.⁵⁸ Demgegenüber lehnt sich das deutsche Völ-

⁵⁵ Von dieser Möglichkeit haben bisher einzelne Staaten Gebrauch gemacht.

⁵⁶ Auf das gegen einen anderen Staat gerichtete Verbrechen der Aggression ist im Rahmen der behandelten Thematik hier nicht näher einzugehen.

⁵⁷ Zur historischen Entwicklung auf der internationalen Ebene Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 1144ff. Dabei ist zwischen internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten zu unterscheiden.

⁵⁸ Das bedeutet nicht, dass andere Kriegsverbrechen nicht strafbar sind, sie unterfallen nur nicht der Gerichtsbarkeit dieser Spezialgerichte.

kerstrafgesetzbuch (VStGB) bei etwas anderer Systematik stark an die im IStGH Statut aufgeführten Tatbestände an.

Die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Verbrechen gegen die Menschlichkeit (verschiedentlich auch bezeichnet als Verbrechen gegen die Menschheit), sind ebenfalls bereits nach den Statuten der Internationalen Militärtribunale von Nürnberg und Tokio abgeurteilt worden.⁵⁹ Die Statuten von ICTY (Art. 5) und ICTR (Art. 3) ebenso wie das IStGH Statut (Art. 7) enthalten einen in Teilen identischen Katalog von Handlungen. Diese sind: a) Mord; b) Ausrottung; c) Versklavung; d) Vertreibung; e) Freiheitsentzug; f) Folter; g) Vergewaltigung; h) Verfolgung aus politischen, rassischen, und religiösen Gründen; i) andere unmenschliche Handlungen. Im IStGH Statut werden ausdrücklich noch das zwangsweise Verschwindenlassen von Personen und das Verbrechen der Apartheid hinzugefügt. Art. 7 IStGH Statut beschreibt die einzelnen Tatbestände etwas ausführlicher, fügt z. B. der Tathandlung der Vergewaltigung (lit. g) hinzu: „sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“, und die Tathandlung der Verfolgung (lit. h) wird erweitert:

„Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen im Zusammenhang mit einer in diesem Absatz genannten Handlung oder einem der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens“.⁶⁰

Art. 7 IStGH Statut enthält ferner Erläuterungen zur Interpretation der Tatbestände. So wird „Versklavung“ definiert als „die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse und umfasst die Ausübung dieser Befugnisse im Rahmen des Handels mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern“ und „erzwungene Schwangerschaft“ als „die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen. Diese Begriffsbestimmung ist nicht so auszulegen, als berühre sie innerstaatliche Gesetze in Bezug auf Schwangerschaft.“ In den neueren Statuten mit Ausnahme des ICTY Statuts wird schließlich darauf hingewiesen, dass die Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird.“ Damit wird die zusätzliche Verbrechensdimension gegenüber Einzeltaten unterstrichen.⁶¹ Das

⁵⁹ Zur historischen Entwicklung von Lingen, Kerstin, „Crimes against Humanity“. Eine Ideengeschichte zur Zivilisierung von Kriegsgewalt 1864-1945, Stuttgart 2018; Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, Rn. 960ff.

⁶⁰ Im Unterschied zum Genozid wird hier die kulturelle Dimension ausdrücklich benannt. – Mit dem Hinweis auf Abs. 3 soll ausgeschlossen werden, dass der engl. Begriff „gender“ auf die zwei Geschlechter männlich und weiblich Bezug nimmt.

⁶¹ Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, Rn. 972.

deutsche VStGB (§ 7) folgt dem IStGH Statut im Wesentlichen. Als Höchststrafe ist auf der internationalen Ebene heute die lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen (Art. 77 IStGH Statut); dies gilt auch nach dem VStGB.

3. Ist von einem Genozid an den Jesiden im August 2014 und danach auszugehen?

Unter Berücksichtigung der oben skizzierten Berichte über die von ISIL zu verantwortenden Geschehnisse (1.) und auf der Grundlage der gleichfalls dargelegten rechtlichen Grundlagen (2.) ist nunmehr zu prüfen, ob diese Geschehnisse als Völkermord an den Jesiden zu bewerten sind, welche Konsequenzen daraus entstehen und wie diese Konsequenzen realisiert werden können. Die Vorgänge sind dazu unter Art. II, III und IV der Genozid-Konvention zu subsumieren.

3.1 Strafbare Personen

Die Namen der in Betracht kommenden Täter sind dem Autor nicht bekannt, werden aber jedenfalls teilweise durch Zeugenaussagen, möglicherweise durch Nachverfolgung der Kommunikation und schriftliche Belege, in Einzelfällen auch durch Selbstoffenbarung ermittelt werden können. Wie Art. IV Konvention zeigt, kommen als strafbare Personen alle diejenigen in Betracht, welche in der in Art. III Konvention genannten Weise an der Begehung des Genozids mitgewirkt haben, also als Täter, Anstifter oder sonstiger Teilnehmer an dem Verbrechen, auch soweit die Tat im Stadium des Versuchs steckengeblieben sein sollte. Dabei kommt es für die Strafbarkeit nicht darauf an, ob die jeweiligen Personen die Tat als Befehlshaber, als unmittelbar Ausführende, in offizieller Funktion oder als Private begangen haben. Im zu untersuchenden Fall können sich daher sowohl diejenigen strafbar gemacht haben, die die maßgeblichen Befehle (bis zur obersten Spitze) erteilt als auch als Kämpfer die Befehle ausgeführt oder selbständig gehandelt haben – wobei vorausgesetzt ist, dass sie dabei den objektiven (*actus reus*) und subjektiven (*mens rea*) Tatbestand des Genozidverbrechens erfüllt haben.⁶²

3.2 Zugehörigkeit zu einer geschützten Gruppe

Die nach der Konvention geschützten Gruppen (national, ethnisch, rassistisch oder religiös) sind in Art. II aufgeführt. Die Jesiden sind jedenfalls eine „religiöse Gruppe“ und fallen allein deshalb unter den Schutz dieser Bestimmung.⁶³ Sie haben eine eigene klar identifizierbare Religion, gerade deretwegen sie seit Jahrhun-

⁶² Vgl. Ambos, Kai, *Internationales Strafrecht*, 5. Auflage, München 2018, S. 243ff., S. 250ff.

⁶³ Ebenso Berster/Schiffbauer, „Völkermord im Nordirak?“, S. 853. Zum Gruppenbegriff Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 875; vgl. auch Mettraux, *International Crimes*. S. 212ff.

dernten immer wieder zu Opfern von Verfolgungen werden und die auch bei den hier untersuchten Vorgängen der maßgebliche Beweggrund war, gegen diesen Bevölkerungsteil vorzugehen. Der Begriff „religiös“ verweist auf einen transzendenten Bezug in Form von Glauben an die Existenz einer oder mehrerer Gottheiten oder spiritueller Mächte.⁶⁴ Dies kann für die jesidische Religion zweifelsfrei festgehalten werden. Ob die Jesiden auch als eigene ethnische Gruppe betrachtet werden können, wie dies verschiedentlich vertreten wird, muss darum hier nicht geklärt werden.⁶⁵ Der Zugehörigkeit zu einer geschützten Gruppe steht nicht entgegen, dass Jesiden auch in anderen Staaten als dem Irak siedeln; ein politisches oder nationales von derselben Staatsangehörigkeit vermitteltes Gefühl der Zusammengehörigkeit ist nicht erforderlich.⁶⁶

3.3 Die genozidalen Akte

Art. II lit. a)-e) Konvention benennen fünf Tathandlungen, die als Völkermord qualifiziert werden.⁶⁷

a) Die „Tötung von Mitgliedern der Gruppe“ ist durch zahlreiche Zeugenaussagen belegt. Die Tötungen betreffen vor allem die von den Frauen und Kindern abgesonderten Männer, die nach der Eroberung der jesidischen Wohnsiedlungen abgeführt und am Ortsrand in großer Zahl erschossen wurden. Nur wenige überlebten die Massaker, oft nur, weil sie selbst verletzt unter Leichen verborgen lagen. Auch von diesen Personen erlagen jedoch danach noch viele ihren bei den Massenerschießungen erlittenen Wunden. Aus den Berichten ergibt sich ferner, dass zumindest einige Frauen und Mädchen durch von ISIL-Kämpfern, zum Teil auch von deren Familienangehörigen zugefügter Folter oder schwerer Misshandlung während ihrer Gefangenschaft zu Tode gekommen sind. Ebenso kann eine durch derartige Misshandlung verursachte Selbsttötung als Tötung im Sinn von lit. a) beurteilt werden.⁶⁸ In keinem Fall kommt es auf die Zahl der getöteten Personen an.⁶⁹

b) Auch, dass es durch die Handlungen von ISIL Mitgliedern zur Verursachung von schwerem körperlichem und seelischem Schaden („serious bodily and mental harm“) an Mitgliedern der Gruppe gekommen ist, liegt auf der Hand. Es handelt sich hier um zwei selbständige Tatbestände (Verursachung von körperlichem und seelischem Schaden), wobei beiden dieselbe Tathandlung wie Folter, unmenschliche oder entwürdigende Behandlung sowie sexuelle Gewalt zugrunde liegen kann.

⁶⁴ So zutreffend Kreß, „The Crime of Genocide“, S. 479.

⁶⁵ Näher zu dem Begriff „ethnische Gruppe“ und seiner Abgrenzung zur „nationalen Gruppe“ Schabas, *Genocide in International Law*, S. 134ff., S. 143ff.

⁶⁶ Kreß, „The Crime of Genocide“, S. 479.

⁶⁷ Zum Wortlaut von Art. II s.o. im Text bei Fn. 21.

⁶⁸ So ICTY, *Prosecutor v. Krnojelac* (IT-97-25-T), Urteil, 15.2.2002, para 326ff., S. 342; Schabas, *Genocide in International Law*, S. 180.

⁶⁹ Dazu Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 894 m.w.N.

Körperlicher Schaden kann etwa durch Schläge, Gewehrkolbenstöße oder Verstümmelung z. B. durch Macheten herbeigeführt werden. Schwieriger kann es sein, seelischen Schaden (mental harm) festzustellen. Eindrücklich würdigt der ICTY für einen Fall im ehemaligen Jugoslawien eine Situation, die sich auch bei den Massenerschießungen jesidischer Männer ereignete, die einige von ihnen überlebten. So heißt es da: „the trauma and wounds suffered by those individuals who managed to survive the mass executions does constitute serious bodily and mental harm“. Weiter wird ausgeführt: „Upon arrival at an execution site, they saw the killing fields covered with bodies of the Muslim men brought to the execution site before them and murdered. After having witnessed the executions of relatives and friends, and in mental anguish of lying still, in fear, under the bodies – sometimes of relatives and friends – for long hours, listening to the sounds of the executions, of the moans of those suffering in pain“.⁷⁰ Im Hinblick auf die an vielen jesidischen Frauen und Mädchen verübte sexuelle Gewalt sind die Ausführungen des ICTR einschlägig, wonach Vergewaltigung und sexuelle Gewalt zweifellos Zufügung körperlichen und seelischen Schadens bedeuten und sogar, nach Ansicht der Strafkammer, zu den schlimmsten Zufügungen dieser Art gehören.⁷¹ Der zugefügte Schaden muss nicht von Dauer oder gar irreversibel sein, es genügt, dass er zu einem länger anhaltenden Nachteil für die Fähigkeit führt, ein normales und konstruktives Leben zu führen.⁷² Die vorliegenden Berichte weisen deutlich für die betroffenen Frauen auf einen solchen Nachteil hin.⁷³ Ob die Verursachung von körperlichem oder seelischem Schaden objektiv zur Zerstörung der ganzen oder eines Teils der Gruppe oder zumindest zur Gefahr der Zerstörung beitragen muss, ist umstritten. Dem Wortlaut der erörterten Tathandlung (Buchstabe b) ist dies jedenfalls nicht zu entnehmen.⁷⁴ Davon völlig unberührt bleibt die Notwendigkeit, das Vorliegen der Zerstörungsabsicht auf der subjektiven Tatbestandsseite zu prüfen.

c) Die dritte in Art. II Konvention genannte Tathandlung (c) erfasst die Auferlegung solcher Lebensbedingungen, die objektiv geeignet („calculated“) sind, die körperliche Zerstörung der Gruppe ganz oder teilweise herbeizuführen. Gemeint sind in Abgrenzung zur Tathandlung nach Buchstabe a (Tötung) solche Maßnahmen,⁷⁵ die, wenn auch erst nach einiger Zeit, zur physischen Zerstörung der Gruppe oder eines Teils führen können.⁷⁶ Gezählt werden hierzu etwa die Weg-

⁷⁰ ICTY, *Prosecutor v. Blagojević et al.* (IT-02-60-T), Urteil, 17.1.2005, para. 647.

⁷¹ ICTR, *Prosecutor v. Akayesu* (ICTR-96-4-T), Urteil, 2.9.1998, para. 731; dazu Schabas, *Genocide in International Law*, S. 185ff.

⁷² ICTY, *Prosecutor v. Krstić* (IT-98-33-T), Urteil, 2.8.2001, para. 510, 513; Kreß, „The Crime of Genocide“, S. 481.

⁷³ Ebenso Berster/Schiffbauer, „Völkermord im Nordirak?“, S. 855f.

⁷⁴ Wie hier Schabas, *Genocide in International Law*, S. 188; anders Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 897, S. 408; Kreß, „The Crime of Genocide“, S. 481.

⁷⁵ Die nur gegen ein einziges Mitglied der Gruppe gerichtete Maßnahme reicht hier nicht aus, ebd., S. 481.

⁷⁶ ICTR, *Prosecutor v. Akayesu* (ICTR-96-4-T), Urteil, 2.9.1998, para. 502ff.

nahme oder Vorenthaltung lebensnotwendiger Güter wie Wasser und Nahrung, die Zerstörung der Unterkunft, Verwüstung der Felder, Verbrennung der Ernte, Auferlegung rücksichtsloser schwerer Zwangsarbeit und das Fehlen genügender medizinischer Versorgung; auch eine die Lebensgrundlagen der Gruppe vernichtende Umweltzerstörung wird man dazu rechnen können.⁷⁷ Das faktische Eintreten des Erfolgs ist nicht nötig zur Erfüllung des Tatbestandes. Es reicht die Durchführung der zur Vernichtung der Gruppe geeigneten Maßnahme aus. Anders als die übrigen Tatbestände in Art. II wird hier zusätzlich zur allgemein für die Genozidakte verlangten Zerstörungseintention gefordert, dass die konkrete Handlung bewusst („deliberately“) als Mittel zur Vernichtung der Gruppe eingesetzt wird.⁷⁸ Nach diesen Maßstäben ist der Tatbestand der Genozidhandlung jedenfalls im Hinblick auf die im Gebirge Sintschar eingeschlossenen jesidischen Flüchtlinge erfüllt, denen alle notwendige Versorgung abgeschnitten wurde und von denen sehr viele lieber verhungerten und verdursteten, als in die Hände der ISIS-Kämpfer zu fallen.⁷⁹ Ob massenhafte Vergewaltigungen als genozidale Handlungen nach dieser Tatbestandsvariante angesehen werden können, wird man davon abhängig machen müssen, ob mit diesen Taten die spätere Heirat mit einem Jesiden unmöglich gemacht werden sollte und so der biologische Fortbestand der Gruppe oder eines ihrer Teile in Frage gestellt sein könnte.⁸⁰

d) Als eine weitere Tathandlung wird von Art. II (d) Konvention die Verhängung von Maßnahmen („imposing measures“) benannt, die auf die Verhinderung von Geburten innerhalb der Gruppe und damit gegen deren biologischen Fortbestand gerichtet („intended“) sind.⁸¹ Die Maßnahmen müssen dazu aber auch objektiv geeignet sein⁸², wie es zweifellos bei Sterilisierung, Kastration und erzwungener Abtreibung der Fall ist. Der intendierte Erfolg muss indes nicht eingetreten sein.⁸³ Der Begriff „Verhängung“ impliziert einen Zwang, der sowohl von einem Befehlshaber als auch von dem unmittelbar Handelnden ausgehen kann. Ungeachtet der bereits oben (lit.b und c) getroffenen Feststellung, dass die Vergewaltigungen der jesidischen Frauen und Mädchen unter diese Völkermordtatbestände zu subsumieren sind, stellt sich auch bei der hier behandelten Tatbestandsvariante die Frage, ob insoweit ihre objektiven Voraussetzungen erfüllt sind. Die Frage hat der ICTY dahin bejaht, dass zumindest in Fällen systematischer Vergewaltigung die Inten-

⁷⁷ Kreß, „The Crime of Genocide“, S. 481f.; Schabas, *Genocide in International Law*, S. 190f. unter Hinweis auf ICTR, *Prosecutor v. Kayishema et al.* (ICTR-95-1-T), Urteil, 21.5.1999, para. 115f. Ebenso Mettraux, *International Crimes*, S. 270ff.

⁷⁸ Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 901; einer vorgängigen Planung der Handlung bedarf es nicht.

⁷⁹ Ebenso Berster/Schiffbauer, „Völkermord im Nordirak?“, S. 856.

⁸⁰ Zu dieser Frage Schabas, *Genocide in International Law*, S. 195; Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 900.

⁸¹ Werle/Jeßberger, ebd., Rn. 902.

⁸² Kreß, „The Crime of Genocide“, S. 483.

⁸³ Schabas, *Genocide in International Law*, S. 198; Kreß, „The Crime of Genocide“, S. 483.

tion bestehen könne, dem gezeugten Kind eine neue ethnische Identität zu vermitteln;⁸⁴ dies wird vor allem dort greifen, wo nach den vorherrschenden gesellschaftlichen Überzeugungen ein Kind der ethnischen Gruppe des Erzeugers zugeordnet wird.⁸⁵ Man wird ein solch patriarchalisches Verständnis generell auch bei den Jesiden annehmen dürfen. Ferner lässt sich durchaus argumentieren, dass die Tötung der Männer und die Wegführung und Versklavung der Frauen zusammengekommen den Tatbestand der diskutierten Genozidhandlung erfüllen.⁸⁶

e) Der letzte in Art. II Konvention genannte Genozidtatbestand betrifft die gewaltsame Überführung („forcible transferring“) von Kindern einer geschützten Gruppe in eine andere Gruppe. Diese Variante des Völkermords kann einerseits als Form des biologischen Völkermords eingestuft werden, andererseits, da ihr die Entfremdung der Kinder von der eigenen Kultur immanent ist, als Form des kulturellen Genozids, der als solcher zwar - wie erwähnt - von der Konvention nicht aufgegriffen wird, aber gedanklich in dieser Variante (aber eben nur insoweit) doch zum Ausdruck kommt.⁸⁷ Letztlich sind beide Handlungsverständnisse gegen die zukünftige Lebensfähigkeit der Gruppe gerichtet. Ganz überwiegend wird der geschützte Personenkreis (Kinder) mit Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres identifiziert, was auch mit Art. 1 VN Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) von 1989 übereinstimmt.⁸⁸ Die Trennung der Kinder von der eigenen Gruppe ist das entscheidende Tatelement, demgegenüber die Art oder der Grad der Eingliederung in die andere Gruppe nicht ins Gewicht fällt. Sie muss allerdings gewaltsam („forcible“) erfolgen, was indes nicht notwendig physischen Zwang bedeutet, sondern auch Formen psychischer Einwirkung einschließt.⁸⁹ Wenn man nach diesen Maßstäben die Handlungen von ISIL durchmustert, wird zunächst die gewaltsame Verschleppung von jesidischen Jungen ins Auge fallen, die, starker Indoktrination ausgesetzt, zu muslimischen Kämpfern für ISIL erzogen wurden oder jedenfalls erzogen werden sollten und verschiedentlich an Kampf vorbereitungen, zum Teil sogar an Kampfhandlungen beteiligt wurden. Auch die aus ihrer eigenen Gruppe entführten Mädchen wurden nicht nur versklavt, sondern auch regelmäßig zum Studium des Koran und zum Übertritt zum Islam gezwungen, vor allem, wenn sie mit einem der ISIL-Kämpfer zwangsverhei-

⁸⁴ ICTY, *Prosecutor v. Karadžić et al.* (IT-95-5-R61, IT-95-18-R61), Entscheidung, 11.7.1996, para. 94.

⁸⁵ ICTR, *Prosecutor v. Akayesu* (ICTR-96-4-T), Urteil, 2.9.1998, para. 507; Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 902.

⁸⁶ Vgl. dazu Kreß, „The Crime of Genocide“, S. 492.

⁸⁷ Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 904, S. 411; Berster, in: Tams/Berster/Schiffbauer, *Convention, Commentary*, Art. II Rn. 87; anders Mettraux, *International Crimes*, S. 283f.

⁸⁸ Näher Schmahl, Stefanie, *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar*, Baden-Baden 2017, Art. 1 Rn. 2ff. Kritisch zur 18 Jahre Grenze Schabas, *Genocide in International Law*, S. 203; wie hier Kreß, *The Crime of Genocide*, ICLR 6 (2006), S. 434. - Für den im Text behandelten Zusammenhang sei auch auf Art. 30 KRK hingewiesen, der sich mit der kulturellen Identität von Kindern befasst.

⁸⁹ Schabas, *Genocide in International Law*, S. 203; Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 907.

ratet wurden. Insgesamt kann also festgestellt werden, dass diese Vorgehensweisen die Kinder ihrer Gruppe entfremden sollten, die Tatbestandsvoraussetzungen des Völkermords daher auch nach dieser Variante erfüllt sind.

3.4 Die subjektive Tatseite: Vorsatz und Zerstörungsabsicht

Für die Strafbarkeit des Genozidverbrechens (wie aller anderer internationaler Verbrechen) muss beim Täter auch der subjektive Tatbestand gegeben sein.⁹⁰ Insofern muss der Vorsatz (Wissen und Wollen) im Hinblick auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Handlungsvarianten (Art. II (a-e) Konvention), wie sie oben besprochen wurden, vorliegen. Davon geht auch Art. 30 IStGH Statut aus, wenn er „intent and knowledge“ des Täters verlangt. Diese Bestimmung lässt aber andere Regelungen zu. Ein Beispiel hierfür bietet der Genozidtatbestand. Er erfordert nämlich über die wissentliche und wollende Verwirklichung des objektiven Tatbestandes hinaus die Absicht, eine geschützte Gruppe „als solche ganz oder teilweise zu zerstören“ (Art. II Konvention).⁹¹ Mit dieser notwendigen Zerstörungsabsicht werden die Anforderungen an die subjektive Tatseite erhöht: Nach der eigenen Vorstellung des Täters muss die einzelne Tathandlung ein Schritt zur intendierten Zerstörung der Gruppe sein. Täter ist also nur, wer selbst die gerade gegen die Gruppe gerichtete Zerstörungsabsicht hat, es also dem Täter nicht um die konkrete Person des Opfers geht, er sie vielmehr wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit treffen will.⁹² Daraus folgt, dass jemand, der bei einem Vernichtungsangriff auf eine Gruppe ohne eigene derartige Absicht mitwirkt, nicht als Täter, sondern nur als Teilnehmer des Völkerrechtsverbrechens bestraft werden kann,⁹³ je nach Sachlage allerdings auch als Täter anderer strafbarer Taten (z. B. Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder sonstiger Delikte wie Mord, Totschlag oder Körperverletzung).⁹⁴ Die Gruppenzerstörungsabsicht muss aber nicht, wie auch der Wortlaut von Art. II Konvention ausdrücklich besagt, auf die gesamte möglicherweise in vielen Ländern siedelnde Gruppe gerichtet sein, es genügt viel-

⁹⁰ Auf die anderen Mitwirkungsformen nach Art. III Konvention (z. B. Anstiftung und Beihilfe) kann nicht näher eingegangen werden.

⁹¹ Man kann auch von einem qualifizierten oder speziellen Vorsatz (*dolus directus* ersten Grades) sprechen; Ambos, *Internationales Strafrecht*, S. 252; Schabas, *Genocide in International Law*, S. 256f.; Mettraux, *International Crimes*, S. 165ff.

⁹² Dies wird im Text der Konvention (Art. II) mit den Worten „Gruppe als solche“ („as such“) zum Ausdruck gebracht.

⁹³ Zu Vorstehendem Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 925ff. Aus der Rechtsprechung ICTY, Case *Krstić* (IT-98-33-T), Urteil, 2.8.2001, para. 549f.; ICTR, Case *Akayesu* (ICTR-96-4-T), Urteil, 2.9.1998, para. 520.

⁹⁴ Von der hier dargestellten und geteilten Ansicht (purpose-based approach) wird die Meinung abgelehnt, nach der es ausreicht, dass jemand (nur) in Kenntnis des genozidalen Plans die Kampagne fördert (knowledge-based approach); vgl. etwa Kreß, „The Crime of Genocide“, S. 492ff.; Sympathie hierfür auch bei Schabas, *Genocide in International Law*, S. 264; vgl. ferner Berster, Lars, in: Tams/Berster/Schiffbauer, *Convention, Commentary*, Art. II Rn. 117ff.; Ambos, *Internationales Strafrecht*, S. 253f.

mehr, wenn sie sich nur gegen einen in einem bestimmten Gebiet, auch innerhalb eines Landes, lebenden Teil der Gruppe wendet. Allerdings wird dazu vorausgesetzt, dass ein substantieller Teil der Gruppe, sei es quantitativ, sei es qualitativ (etwa Eliteneliminierung), betroffen ist.⁹⁵ Schließlich ist der Begriff des „Zerstörens“ (destroy) nicht notwendig mit der physischen Vernichtung gleichzusetzen; es ist anerkannt, dass auch die Zerstörung der sozialen Existenz einer (geschützten) Gruppe erfasst wird.⁹⁶

Wendet man diese Kriterien auf das Vorgehen des ISIL gegen die Jesiden an, so kann bei Zugrundelegung der bekannten Belege kaum Zweifel bestehen, dass hier die vom Genozidtatbestand geforderte Gruppenzerstörungsabsicht sowohl bei den Befehlshabern als auch bei den ausführenden Kämpfern vorhanden war. Weil die Opfer Jesiden waren, wurden sie exekutiert oder in die Sklaverei verschleppt. Dass ihnen verschiedentlich angeboten wurde, zum Islam zu konvertieren, um ihr Leben zu retten, oder als Gefangene zum Glaubenwechsel gezwungen wurden, ändert an der Zerstörungsabsicht nichts, da dieses Angebot es auf die Zerstörung der sozialen Gruppenidentität, für die die jesidische Religion existentiell ist, abgesehen hatte.⁹⁷ Die Zahl der von diesem Verhalten betroffenen Jesiden ist nach allen vorliegenden Berichten so erheblich, dass die Zerstörungsabsicht als gegen einen substantiellen Teil der im nördlichen Irak siedelnden Gruppe der Jesiden gerichtet angesehen werden muss.

4. *Rechtsfolgen von Völkermord und faktische Rechtsverfolgung*

4.1 *Konsequenzen für Staaten*

Begeht ein Staat selbst innerhalb oder außerhalb seiner Grenzen Völkermord oder erfüllt er seine Pflicht zur Verhinderung nicht, so begeht er völkerrechtliches Unrecht, unabhängig davon, ob er Vertragspartei der Genozidkonvention oder auf der Grundlage von Völkergewohnheitsrecht an diese Verpflichtungen gebunden ist.⁹⁸ Handelt es sich um Vertragsparteien der Konvention, können sie bei strittigen Fragen den Internationalen Gerichtshof anrufen (Art. IX), soweit dies ein Vorbehalt nicht verhindert, sie können aber auch sonst nach den Vorschriften des IGH-

⁹⁵ Hierzu IGH; Urteil, 26.2.2007, ICJ Reports 2007, S. 43, para. 193, 198; dazu Schabas, *Genocide in International Law*, S. 278ff.; Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 930. Freilich ergibt sich diese Qualifikation nicht aus dem Wortlaut der Konvention, dazu Zimmermann, Andreas, „The Creation of a Permanent International Criminal Court“, in: *Max Planck Yearbook of United Nations Law*, Bd. 2, London u. a. 1998, S. 169–237, hier S. 172.

⁹⁶ Vgl. Schabas, *Genocide in International Law*, S. 272f.; Werle/Jeßberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 931 und 954; BVerfG (Kammer), Beschluss, 12.12.2000, 2 BvR 1290/99, NJW 2001, S. 1848 (1850); anders mit nachdenkenswerten Gründen Kreß, „The Crime of Genocide“, S. 486ff.

⁹⁷ So auch Berster/Schiffbauer, „Völkermord im Nordirak?“, S. 860.

⁹⁸ S.o. unter II. 2. Ferner Tams, in: ders./Berster/Schiffbauer, *Convention, Commentary*, Art. I Rn. 83ff.

Statuts (Art. 36) vorgehen, um den Anspruch auf Erfüllung der Verpflichtungen und Wiedergutmachung gemäß den Regeln der Staatenverantwortlichkeit geltend zu machen. Bei schweren Völkerrechtsverletzungen (*ius cogens*) können auch nicht unmittelbar verletzte Staaten solche Ansprüche zugunsten der Begünstigten der verletzten Pflicht, also bei Genozid der betroffenen Menschen und ihrer Familien und Nachkommen, vorbringen.⁹⁹ Denkbar wäre etwa, dass der Irak seine Verpflichtung zur Verhinderung des Genozids verletzt hat. Allerdings liefern die hier zugrunde gelegten Berichte und Zeugenaussagen keine Belege für solche Pflichtverstöße des Irak. ISIL selbst ist nach seiner vollständigen Niederlage als irgendwie gearteter Adressat von völkerrechtlichen Ansprüchen nicht mehr fassbar. Dies ändert freilich an der individuellen Strafbarkeit der jeweils involvierten ISIL-Kämpfer nichts.

4.2 Individuelle Strafbarkeit

Die ISIL-Kämpfer, die Genozidhandlungen begangen haben, haben sich nach Maßgabe der völkerrechtlichen Regeln¹⁰⁰ und der jeweiligen den Völkermord unter Strafe stellenden nationalen Vorschriften strafbar gemacht.¹⁰¹ Die gegenseitige Ergänzung von Völkerrecht und nationalem Recht soll die Bestrafung der Verbrechen so weitgehend wie möglich sicherstellen,¹⁰² was vollständig aber nur durch eine Verpflichtung zur Ausübung der Strafgewalt zu erreichen wäre. Dies ist aber nur bezüglich der Staaten, die territorial oder durch ihre Staatsangehörige betroffen sind, der Fall, nicht aber von Drittstaaten.¹⁰³ Die Hoffnung, dass Strafflosigkeitslücken entweder durch internationale Instanzen wie den IStGH oder durch Gerichte von Drittstaaten aufgrund des Universalitätsprinzips ganz zu schließen wären, ist wohl illusorisch.¹⁰⁴ Die tatsächliche Rechtsverfolgung bleibt daher hinter dem Umfang und Ausmaß der verübten Verbrechen weit zurück.

4.3 Faktische Rechtsverfolgung

Die irakische Regierung hat ihre Bereitschaft zur Aufklärung und Bestrafung der Untaten von ISIL mehrfach bekräftigt, nicht zuletzt dadurch, dass sie dem von den Vereinten Nationen geforderten Einsatz des VN Untersuchungsteams

⁹⁹ Art. 48 Responsibility of States for internationally wrongful acts, in: UN Doc. A/RES/56/83 Annex.

¹⁰⁰ Also nach den Regeln der Genozidkonvention und des IStGH-Statuts.

¹⁰¹ Zum Verhältnis dieser beiden Regelungskomplexe s.o. 2.2 nach Fn. 50. Stets ist neben der Erfüllung des objektiven und subjektiven Straftatbestandes auch das Vorliegen und Ausmaß der persönlichen Schuld festzustellen.

¹⁰² Dies ist der Gedanke des „no-safe-haven approach“.

¹⁰³ S.o. 2.2 bei Fn. 44. Freilich kann sich aus innerstaatlichem Recht eine Pflicht zur Strafverfolgung ergeben.

¹⁰⁴ So auch Kaleck, Wolfgang / Kroker, Patrick, *Syrian Torture Investigations in Germany and Beyond*, Journal of International Criminal Justice (JICJ) 16 (2018), S. 165–191, hier S. 188.

(UNITAD) zugestimmt hat und daran mitwirkt.¹⁰⁵ Der VN Sicherheitsrat, die Generalversammlung, der Menschenrechtsrat, die Hohe Kommissarin für Menschenrechte haben sich für Aufklärung, Beweissicherung und Bestrafung der Täter eingesetzt.¹⁰⁶ Durch diese Tätigkeiten dürfte ein hohes Maß an Gewissheit über die hier diskutierten Ereignisse im Ganzen, aber auch im Einzelnen bestehen. Viele Staaten haben sich, wenngleich vielleicht nicht im notwendigen Umfang, an Maßnahmen zur Linderung des Leids der Opfer eingesetzt.

Was die Bestrafung der Täter angeht, sind bislang keine wesentlichen Fortschritte zu verzeichnen. Im Irak sind zwar zahlreiche Täter gefasst und vor Gericht gestellt, aber nicht wegen Völkermords verurteilt worden, weil es einen solchen Tatbestand nach dem innerstaatlichen Recht (noch) nicht gibt. ISIL-Kämpfer werden daher nach irakischem Recht in der Regel wegen Terrorismus verurteilt, was nach dem Verständnis der Jesiden dem an ihnen verübten besonders schweren Unrecht (Genozid) nicht entspricht.¹⁰⁷ Aber auch über den Kreis der Jesiden hinaus wird die irakische Rechtsverfolgung insgesamt kritisch kommentiert, vor allem deshalb, weil die für Terrorismus vorgesehene Strafe die Todesstrafe ist, was der abolitionistischen Tendenz der Weltgemeinschaft zuwiderläuft.¹⁰⁸

Vor dem IStGH ist bisher kein Verfahren zur Anklage gekommen, was nicht notwendig damit zusammenhängt, dass der Irak nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist. Aber weder ist ein solches Verfahren vom Irak beantragt worden, noch hat der Sicherheitsrat den IStGH zur Durchführung eines Verfahrens ermächtigt. Derzeit würde eine solche Überweisung an den IStGH, ebenso wie im Fall Syriens, wohl am Veto Russlands und der Volksrepublik China scheitern.¹⁰⁹ Von einer Rechtsverfolgung vor einem internationalen Gericht ist derzeit also Abhilfe kaum zu erwarten.¹¹⁰

In Drittstaaten, die aufgrund des Universalitätsprinzips zur Strafverfolgung berechtigt sind, sind inzwischen einige Fälle vor Gerichte gelangt.¹¹¹ Werden Ver-

¹⁰⁵ S.o. 1. und Van Schaack, „The Iraq Investigative Team“, S. 3. Im Hinblick auf Syrien hat die VN Generalversammlung bereits zuvor einen u. a. auch das Vorgehen gegen die Jesiden erfassenden Untersuchungsmechanismus errichtet, der jedoch wegen der Ablehnung der syrischen Regierung nicht im Land selbst tätig werden kann: International, Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of Those Responsible for the Most Serious Crimes under International Law Committed in the Syrian Arab Republic since March 2011 (IIIM), UN Doc. A/RES/71/248 (21.12.2016); dazu vgl. Kaleck, Wolfgang / Kroker, Patrick, „Syrian Torture Investigations in Germany and Beyond“, in: *Journal of International Criminal Justice* (JICJ) 16 (2018), S. 165–191, hier S. 169ff.

¹⁰⁶ S.o. 1.

¹⁰⁷ Vgl. dazu Mettraux, *International Crimes*, S. 421f.

¹⁰⁸ Auch die rechtsstaatliche Ausgestaltung des Verfahrens (due process) im Irak wirft Fragen auf; zum Ganzen Van Schaak, „The Iraq Investigative Team“, S. 12ff. und 22ff.; Gibbons, Christine, „CEDAW, the Islamic State, and Conflict-Related Sexual Violence“, in: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, 51 (2018), S. 1421–1465, hier S. 1444ff.

¹⁰⁹ Dazu Van Schaak, „The Iraq Investigative Team“, S. 9f.

¹¹⁰ Eine Verjährung droht jedoch nicht, s.o. 2.2 bei Fn. 42, 43.

¹¹¹ Auch Gerichte von Drittstaaten können die Ermittlungsergebnisse von UNITAD nutzen.

dächtige in Deutschland gefasst oder sind die Opfer deutsche Staatsangehörige und bestehen ausreichende Verdachtsgründe, muss die Staatsanwaltschaft ermitteln und bei ausreichenden Hinweisen Anklage erheben (sog. Legalitätsprinzip), die jedoch der Zulassung durch das zuständige Gericht bedarf. Die ersten Fälle, in denen deutsche Gerichte vom Universalitätsprinzip (§ 1 VStGB) zur Bestrafung von Völkermord Gebrauch machten, betrafen im ehemaligen Jugoslawien verübte Verbrechen.¹¹² Auch in syrischen Fällen wurden – neben der Durchführung struktureller Untersuchungen der in diesem Staat begangenen internationalen Verbrechen – bereits verschiedene Strafverfahren auch gegen ISIL-Angehörige durchgeführt.¹¹³ So stehen seit April 2020 zwei Personen vor Gericht (OLG Koblenz), denen vorgeworfen wird, in einem staatlichen Gefängnis (Al-Khatib) in der Nähe von Damaskus tausende Personen mit oft tödlichem Ausgang gefoltert zu haben. Mehrere nach Deutschland entkommene Opfer haben durch ihre Anzeige das Verfahren ins Rollen gebracht, auch die beiden Angeklagten hielten sich bei ihrer Festnahme in Deutschland auf. Es handelt sich hierbei, soweit ersichtlich, um den ersten Strafprozess wegen syrischer Staatsfolter weltweit.¹¹⁴

Gleichfalls im Jahr 2020 begann gegen den 37-jährigen Iraker Taha Al J. das Strafverfahren vor dem OLG Frankfurt a. M. Der Angeklagte, der sich zunächst in Griechenland aufgehalten hatte, wurde an Deutschland ausgeliefert.¹¹⁵ Ihm wird von der Bundesanwaltschaft vorgeworfen, sich als Mitglied von ISIL in der Zeit zwischen 2013 und 2019 zum Nachteil der religiösen Minderheit der Jesiden wegen Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen gegen Personen sowie wegen Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und wegen Mordes an einem fünfjährigen jesidischen Mädchen schuldig gemacht zu haben.¹¹⁶ Die erhobenen konkreten Vorwürfe gleichen weitgehend den oben dargestellten zahlreichen Aussagen jesidischer Opfer. Parallel zu diesem Verfahren wird seit 2019 ein Strafverfahren gegen die aus dem Nahen Osten zurück-

¹¹² Damals noch auf der Basis von § 220a StGB zum Fall Jorgic: OLG Düsseldorf, Urteil v. 26.9.1997, IV-26/96; BGH, Urteil, 30.4.1999, 3 StrR 215/98. BVerfG (Kammer) hat die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, aber allgemeine grundlegende Ausführungen zum Völkermordstatbestand gemacht, Beschluss, 12.12.2000, 2 BvR 1290/99, NJW 2001, S. 1848. Zum Ganzen Frank, Peter / Schneider-Glockzin, Holger, „Terrorismus und Völkerstraftaten im bewaffneten Konflikt“, NStZ 2017, S. 1–7; Rissing-van Saan, Ruth, „The German Federal Supreme Court and the Prosecution of International Crimes Committed in Former Yugoslavia“, in: *Journal of International Criminal Justice* 3 (2005), S. 381–399.

¹¹³ Kaleck/Kroker, „Syrian Torture Investigation“, S. 174.

¹¹⁴ Dazu Staib, Julian, „Mit Symbolcharakter“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ) v. 11.1.2021, S. 4. Einer der Beteiligten ist im Februar 2021 zu viereinhalb Jahren Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Folter und schwerwiegender Freiheitsberaubung verurteilt worden; FAZ v. 25.2.2021, S. 2.

¹¹⁵ Nach Art. VII Konvention ist Genozid kein politisches Delikt; Auslieferung darf mit dieser Begründung daher nicht abgelehnt werden.

¹¹⁶ Vgl. OLG Frankfurt a.M., Presseinformation v. 20.3.2020.

gekehrte Deutsche Jennifer W., die sich ISIS angeschlossen und Taha Al J. geheiratet hatte, vor dem OLG München geführt. Ihr wird mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (ISIS) und Mord durch Untätigsein an einem fünfjährigen jesidischen Mädchen vorgeworfen, demselben Kind, dessen Ermordung auch im Verfahren Taha Al J. ein Anklagepunkt ist.¹¹⁷ Beide Prozesse werden sich weit in das Jahr 2021 hinziehen. An diesen wenngleich bislang noch wenigen Verfahren zeigt sich, dass gezielte Aufmerksamkeit der Rechtspflegeorgane, die freilich auf Hinweise von Opfern und der Zivilgesellschaft angewiesen sind, durchaus dazu beitragen kann, die Täter internationaler Verbrechen, an ihrer Spitze Genozid, ihrer gerechten Strafe zuzuführen.¹¹⁸

5. Schlussbetrachtung

Angesichts des mageren Ergebnisses der bislang erfolgten strafrechtlichen Aufarbeitung der geschilderten Ereignisse ist die Enttäuschung der dem Inferno entkommenen Jesiden und ihrer Angehörigen verständlich. Zwar sind zahlreiche Täter von irakischen Gerichten verurteilt worden, sogar zum Tod, aber eben nicht wegen Völkermords, also nicht wegen einer auf die Zerstörung der Gruppe „als solcher“ gezielten Tat, nicht wegen der Verübung eines von der Völkergemeinschaft besonders geächteten Verbrechens, des „crime of crimes“, das den Genozid sogar gegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit moralisch abhebt.¹¹⁹ Damit ist den Jesiden die Genugtuung für ihr besonderes Leiden bislang nicht zuteilgeworden.¹²⁰

Zu bedenken sind jedoch auch die Schwierigkeiten, die sich der praktischen Strafverfolgung entgegenstellen. Auf die Mängel des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts im Irak ist bereits hingewiesen worden. Abgesehen von dem Fehlen eines eigenen Straftatbestandes für Völkermord oder einer vom allgemeinen Standard abweichenden Definition der Vergewaltigung,¹²¹ bestehen oft erhebliche Beweisschwierigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Ausübung sexueller Gewalt.¹²² Eine angesichts der Monstrosität der Verbrechen und der Situation der Verbrechensoffer immerhin denkbare Umkehrung der Beweislast zu Lasten der Täter wäre indes mit rechtsstaatlichen Grundsätzen des Strafrechts nicht vereinbar. Auch die Beschränkung der Rechtsverfolgung auf Taten der militärischen und politischen Führung („leadership crime“), die unter Umständen einzelnen Per-

¹¹⁷ Vgl. die laufenden Pressemitteilungen des OLG München zu diesem Verfahren.

¹¹⁸ Ein Verzeichnis deutscher Gerichtsentscheidungen (bis 2018), die sich mit Fragen des Völkerstrafrechts befassen, findet sich bei Werle/Jießberger, *Völkerstrafrecht*, Anhang, S. 909ff.

¹¹⁹ Zutreffend weist Schabas, „Genocide“, Ziff. 30 darauf hin, dass damit keine rechtliche Hierarchisierung der internationalen Verbrechen erfolgt; vgl. auch Stahn, „Daedalus or Icarus?“, S. 392.

¹²⁰ Dazu Cook, „Yazidi Genocide“, S. 295ff.

¹²¹ Van Schaak, „The Iraq Investigation Team“, S. 13ff.

¹²² Werle/Jießberger, *Völkerstrafrecht*, Rn. 936; Stahn, „Daedalus or Icarus?“, S. 388.

sonen leichter zugerechnet werden könnten, würde dem tatsächlichen Geschehen und den konkreten Situationen, in denen und wie die Taten verübt wurden, nicht gerecht.¹²³ Ebenso kann der Nachweis der auf die Gruppe bezogenen Vernichtungsabsicht Schwierigkeiten aufwerfen; insoweit wird meist nichts anderes übrigbleiben, als sich der Möglichkeit des Indizienbeweises zu bedienen.¹²⁴ Von internationalen oder nationalen Stellen eingesetzte Untersuchungsgremien können dabei wertvolle Hilfe leisten. Für die internationale Strafgerichtsbarkeit stellen sich die genannten Probleme in gleicher Weise; im Übrigen sollte sie in dem, was sie tatsächlich leisten kann, nicht überschätzt werden. Die zahllosen Täter von Massenverbrechen ihrer individuellen Strafe zuzuführen, ist sie nicht im Stande. Das Ende der in den meisten dieser Konstellationen bestehenden faktischen Straflosigkeit („impunity“) für viele kann durch die internationale Strafjustiz nicht erreicht werden. Sie ist deshalb aber nicht sinnlos. Sie kann in Einzelfällen Gerechtigkeit schaffen. Sie kann durch ihre Präsenz das Bewusstsein dafür schärfen, dass Täter besonders schwerer Verbrechen auch nach langer Zeit damit rechnen müssen, zur Verantwortung gezogen zu werden. Die internationale Dimension ist schließlich ein Ansporn für nationale Gerichte, von ihrer Gerichtsbarkeit Gebrauch zu machen und diese Verantwortung einzufordern.¹²⁵ Wie beim Menschenrechtsschutz insgesamt – präventiv und repressiv – sind auch beim Völkermord Verhütung und Strafe letztlich von der Bereitschaft der Staaten abhängig. Die internationalen Instanzen können dazu nur einen geringen, wenn auch wichtigen Anteil erbringen.

¹²³ Zu dieser Überlegung Kreß, „The Crime of Genocide“, S. 501f.

¹²⁴ Dazu Ambos, *Internationales Strafrecht*, S. 254; ausführlich zu den beweisrechtlichen Herausforderungen Mettraux, *International Crimes*, S. 223ff.

¹²⁵ Stahn, „Daedalus or Icarus?“, S. 408: „a larger culture of accountability“.

